

Letzte Änderung: Vorstandssitzung am 21.10.2019

Anmerkung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden Bezeichnungen ohne Rücksicht auf ihre geschlechterspezifische Zuordnung, wertungsneutral in männlicher Form wiedergegeben.

Die Bestimmungen des ÖBV, auf die verwiesen wird, sind in einem separaten Auszug angeführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Meisterschafts- und Cupbewerbe

Im Bereich des Wiener Basketball Verbandes werden für Erwachsenen- und Nachwuchsmannschaften Meisterschaften durchgeführt. Es können auch Bewerbe (z.B. Cup, Turniere, sonstige Bewerbe) durchgeführt werden.

§ 2 Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht

Anmerkung: siehe § 3 WO/ÖBV (Anhang)

§ 3 Zeichnungsbefugte Vereinsvertreter, Mannschaftsverantwortliche

- (1) Jeder Verein hat dem Wiener Basketball Verband wenigstens einen und höchstens drei zeichnungsbefugte Personen schriftlich bekannt zu geben. Die solcherart bekannt gegebenen Personen gelten bis auf Widerruf als für den betreffenden Verein als zeichnungsbefugt, jedenfalls solange, solange Mannschaften für Meisterschaften im Rahmen des Wiener Basketball Verbandes genannt werden.
- (2) Ein Vereinsbevollmächtigter ist als "Postempfänger" namhaft zu machen. Der Postempfänger ist bis auf Widerruf Bezugsperson im Schriftverkehr mit dem Wiener Basketball Verband und verfügt über eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse.
- (3) Der Postempfänger hat im Falle eines Urlaubes oder seiner Abwesenheit (mindestens eine Woche vor Abreise) einen Ersatzempfänger schriftlich namhaft zu machen.
- (4) Änderungen in der Vertretungsbefugnis (Änderung von Personen und/oder Adressen und Erreichbarkeiten) sind dem Büro des Wiener Basketball Verbandes schriftlich bekannt zu geben. Eine Liste der Vereinsbevollmächtigten wird jährlich in den Mitteilungen des Wiener Basketball Verbandes veröffentlicht.
- (5) In Finanzangelegenheiten kann eine zusätzliche Person bevollmächtigt werden, Postempfänger in Finanzangelegenheiten zu sein. Betreffend der Nominierung und des Widerrufs gilt Abs. 1.

Anmerkung: siehe Sektion II der ÖBV Satzungen

II. Besondere Bestimmungen

§ 4 Klasseneinteilung

- (1) Die an der Meisterschaft der Erwachsenen teilnehmenden Mannschaften werden in mehrere Klassen eingeteilt. Die oberste Klasse heißt allgemein "Wiener Landes Liga", die nächstfolgenden Klassen werden mit Ordnungszahlen bezeichnet.
- (2) Die an der Meisterschaft der männlichen Erwachsenen teilnehmenden Mannschaften werden in Klassen eingeteilt, wobei die oberste Klasse "Wiener Herren Landes Liga" (kurz: HLL) heißt.
- (3) Die an der Meisterschaft der weiblichen Erwachsenen teilnehmenden Mannschaften werden in eine Klasse eingeteilt, wobei diese Liga "Wiener Damen Landes Liga" (kurz: DLL) heißt. Diese Liga kann leistungsmäßig getrennt werden.

(4) Die Meisterschaften der Nachwuchsmannschaften sind getrennt nach Altersgruppen durchzuführen; maßgeblich ist, dass die Spieler in dem Kalenderjahr, in dem die Meisterschaft beginnt, folgendes Alter nicht erreichen:

- 19 Jahre (U19)
- 16 Jahre (U16)
- 14 Jahre (U14)
- 13 Jahre (U13)
- 12 Jahre (U12)
- 11 Jahre (U11)
- 10 Jahre (U10)
- 9 Jahre (U9)

(5) Die Klasseneinteilung wird vom Vorstand auf Grund der abgegebenen gültigen Nennungen und unter Zugrundelegung des Endstandes der abgelaufenen Meisterschaft vorgenommen.

Anmerkung: siehe auch § 5 WO/ÖBV

§ 5 Pflicht zur Führung von Nachwuchsmannschaften

- (1) Pro Nachwuchsaltersklasse wird nur eine Mannschaft pro Verein angerechnet. Die Anrechnung einer zweiten Mannschaft in einer Altersklasse findet erst statt, wenn in jeder anderen gleichgeschlechtlichen Altersklasse eine Mannschaft genannt wurde.
- (2) Anrechenbar sind nur Mannschaften, bei denen entweder nur Mädchen oder nur Burschen spielberechtigt sind und die Mannschaft die Meisterschaft ordnungsgemäß beendet hat. Von dieser Regelung sind alle Altersklassen, die nicht vom ÖBV vorgesehen sind, ausgenommen (U13, U11, U9). Gemischtgeschlechtliche U10 und U12 Mannschaften werden angerechnet.
- (3) Vereine, die keine Nachwuchsmannschaften führen, sind verpflichtet die in der GebO/WBV vorgesehenen Beiträge zu zahlen.

Anmerkung: siehe § 6 WO/ÖBV und § 7 GebO/WBV

Das Antreten einer Nachwuchsmannschaft ohne Betreuer wird gemäß § 34 DO/ÖBV bestraft.

§ 6 Austragungsmodus

siehe § 7 WO/ÖBV (*Anhang*).

§ 7 Beginn und Ende der Meisterschaft

Das Spieljahr beginnt am 01. September jeden Jahres und endet spätestens am 15. Juni des folgenden Jahres, davon ausgenommen sind die Turniere des Mini Basketballs.

Anmerkung: vgl. auch § 8 WO/ÖBV.

§ 8 Nennung, Mannschaftsbezeichnung

- (1) Die für die einzelnen Erwachsenen- Klassen qualifizierten Mannschaften (siehe § 25) gelten als genannt. Die Nennung kann nur durch schriftliche unwiderrufliche Erklärung zurückgezogen werden.
- (2) Wenn eine Mannschaft vor Beginn der Meisterschaft (erste Terminsitzung der Saison) zurückgezogen wurde, hat der Sportreferent jene Mannschaft zu bestimmen, die an Stelle der ausgeschiedenen Mannschaft an der Meisterschaft teilnimmt. Hierbei werden die Mannschaften in der Reihenfolge der Platzierungen nach Ende der vorangegangenen Wettspielsaison berücksichtigt.

- (3) Die Neunennung (Erwachsenen) oder Nennung von Nachwuchsmannschaften zu einem vom Verband ausgeschriebenen Meisterschaftsbewerb hat unter der Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare bis zu dem jeweils vom Vorstand festgelegten Termin zu erfolgen. Unrichtig oder mangelhaft ausgefüllte Formulare sind den Vereinen zur Berichtigung zurückzusenden. Werden die berichtigten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Frist wieder vorgelegt, gilt die Nennung als rechtzeitig erfolgt. Wird die Frist versäumt, ist die Nennung als Nachnennung im Sinne des Abs. 4 zu behandeln.
- (4) Eine Nachnennung von Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist nur bis spätestens zum Zeitpunkt der vom Vorstand festgesetzten Rundenauslosung zulässig. Im Falle einer Nachnennung nach diesem Zeitpunkt ist die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb nur über Beschluss des Vorstands möglich. Zum Meisterschaftsbewerb werden nur Mannschaften zugelassen, für die in Entsprechung des § 10 Abs. 1 bis 3 WO/ÖBV mindestens 8 Spieler ihres Vereins gemeldet sind, wovon mindestens 5 Spieler primär in dieser Altersklasse gemeldet sein müssen.
- (5) Sind mehrere Mannschaften eines Vereines in einer Altersklasse vertreten, sind diese durch Hintanstellung eines Schrägstriches und einer fortlaufenden Zahl, zu unterscheiden. Zusatzbezeichnungen (auch Namen von Firmen), die nach dem Vereinsnamen stehen, sind gestattet.

Anmerkung: siehe § 5 WO/WBV

§ 9 entfällt

§ 10 Auslosung, Spielansetzung

- (1) Die Rundenauslosung ist öffentlich und spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Runde durch das Wettspielreferat vorzunehmen. Den für die Meisterschaft qualifizierten Mannschaften werden Nummern zugelost. Die Auslosung hat im Beisein von mindestens einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Das Ergebnis der Rundenauslosung ist spätestens drei Wochen nach erfolgter Auslosung zu veröffentlichen. Ein Einspruch gegen das Ergebnis der Auslosung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wettspielansetzung der Meisterschaftsspiele hat auf Grund der Rundenauslosung zu erfolgen.
- (3) Der jeweils erstgezogene Verein hat im ersten Durchgang Platzwahl, der Spielpartner im zweiten Durchgang.
- (4) Das Recht zur Wahl des Spielortes (Heimspielanforderung) muss bis zu dem vom Verband festgesetzten Termin schriftlich geltend gemacht werden, anderenfalls die Spiele auf Verbandsplätzen angesetzt werden. Das Heimspielanforderungsrecht ist grundsätzlich auf Spielstätten innerhalb des Gemeindegebietes von Wien beschränkt. Der Sportreferent ist jedoch ermächtigt, der Anforderung von Wettspielen auf Spielstätten außerhalb des Gemeindegebietes von Wien zuzustimmen, wenn der anforderungsberechtigte Verein das schriftliche Einverständnis des Spielpartners beibringt oder ein genereller Beschluss des Vorstandes für einen bestimmten Spielort vorliegt.
- (5) Wettspiele von Vereinen, die über keine eigene Spielstätte verfügen werden auf Verbandsplätzen angesetzt.
- (6) Die mehrmalige Ansetzung einer Mannschaft zu Meisterschaftsspielen innerhalb eines Kalendertages ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vereines zulässig.
- (7) Abs. 6 gilt nicht für Bewerbe oder Meisterschaften, die in Turnierform abgehalten werden.

Anmerkung: siehe § 9 WO/ÖBV.

§ 11 Wettspieltermine, Beginnzeiten

- (1) Die Wettspieltermine werden entsprechend der Auslosung und der Terminsitzung gem. § 12 Abs. 13 per Email und auf der Homepage des WBV. Für die Beistellung und Verständigung der Tischorgane sind die Vereine verantwortlich.
- (2) Die Wettspieltermine sind mindestens zwei Wochen vor Spielbeginn bekannt zu geben. Die Vereine sind jedoch verpflichtet, falls ihnen bis Donnerstag vor dem ursprünglichen Termin laut Terminsitzung noch keine oder eine unklare Ausschreibung für die kommende Spielwoche (Montag bis Sonntag) vorliegt, die Wettspieltermine im Büro des Wiener Basketball Verbandes direkt zu erfragen.
- (3) Frühester möglicher Beginn eines Wettspieles ist Wochentags 19:00 Uhr, Samstags, Sonn- und Feiertags 08:00 Uhr. Spätester möglicher Beginn eines Wettspieles ist 20:30 Uhr.
- (4) Es gelten folgende Ausnahmen:
 1. U19: wochentags frühester möglicher Beginn 18:00 Uhr;
 2. U16: wochentags frühester möglicher Beginn 18:00 Uhr, späteste möglicher Beginn 19:30 Uhr;
 3. U14, U13: wochentags frühester möglicher Beginn 18:00 Uhr, späteste möglicher Beginn 19:30 Uhr;
 4. U12 und Jünger: wochentags frühester möglicher Beginn 17:00 Uhr, spätester möglicher Beginn 18:00 Uhr.

Abweichungen von diesen Zeiten sind nur im Einvernehmen der beiden Spielpartner möglich.

Anmerkung: Zu Abs. 1: vgl. auch § 15 WO/WBV.

Nach Erstellung einer provisorischen Wettspielansetzung wird eine Terminsitzung einberufen, in der eine Koordination aller Spiele bei Anwesenheit von Vereinsvertretern stattfindet.

§ 12 Spielverlegung, Spielverschiebung, Spielabsage, Punkteverzicht

(1) Spielverlegung

1. Wettspiele auf Spielstätten des WBV kann der Administrator jederzeit, spätestens jedoch 72 Stunden vor dem angesetzten Termin verlegen. Eine schriftliche Verständigung der beteiligten Spielpartner und der angesetzten Schiedsrichter hat durch das Büro des WBV zu erfolgen.
2. Eine Spielverlegung für Vereine ist prinzipiell nur möglich mit schriftlicher Zustimmung des Spielpartners und gleichzeitiger Bekanntgabe eines neuen Spieltermins.
3. Vereine können eine Spielverlegung nur beantragen, wenn sie
 - a) als erstgenannter Verein das Wettspiel auf einer eigenen oder gemieteten Spielstätte angefordert hat und dieses zu einem anderen Termin auf gleicher Spielstätte durchführen will.
 - b) als Zweitgenannter Verein auf einer Spielstätte des WBV oder auf einer Spielstätte des Spielpartners angesetzt ist, für den neuen Termin eine eigene oder gemietete (auch gegnerische) Spielstätte zur Verfügung stellen, oder der Spielpartner einem Platzwahltausch zustimmt.

4. Anträge der Vereine müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin im WBV-Büro eingelangt sein. Der Antrag ist zu begründen.
Über Antrag hat der Administrator binnen einer Woche (Poststempel) zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Administrators ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Von der Spielverlegung sind der Schiedsrichterreferent und das WBV-Büro zu verständigen.
5. Spielverlegung außerhalb der Runde: die Vor- und Rückverlegung eines Wettspieles außerhalb der Runde oder die Änderung der Rundenfolge durch den Administrator ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
6. Der Änderung der Rundenreihenfolge und der Spielverlegung außerhalb der Runde darf nur zugestimmt werden, wenn dadurch der Ausgang der Meisterschaft nicht beeinflusst wird.
7. Wird dem Antrag gem. Z. 3 stattgegeben, hat der Administrator umgehend, jedoch spätestens 72 Stunden vor dem angesetzten Termin den Wettspielpartner, den Schiedsrichterreferenten und das WBV-Büro jeweils schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
8. Die Entscheidung über einen Antrag gem. Z. 3, sowie die bei Bewilligung erfolgte Verständigung des Spielpartners und des Schiedsrichterreferenten schriftlich festzuhalten. Die Bekanntgabe der Entscheidung sowie die Verständigung aller Beteiligten hat schriftlich zu erfolgen.
9. Wird ein Antrag gem. Z. 3 nicht bewilligt und kann das Wettbewerbsspiel zum angesetzten Termin nicht durchgeführt werden, gilt der Antrag als Absage mit Punkteverzicht.
10. Einem Antrag gem. Z. 3 darf nur stattgegeben werden, wenn schriftlich nachgewiesen wird:
 - a) eine anderweitige Verfügung über den Spieltermin durch den Berechtigten der Spielstätte,
 - b) die Unbenutzbarkeit der Spielstätte wegen baulicher oder technischer Mängel, deren Behebung bis zum angesetzten Termin nicht möglich ist,
 - c) die Erkrankung oder schulisch bzw. beruflich bedingte Verhinderung von mehr als der Hälfte der gemeldeten Spieler, oder
 - d) die Abstellung von einem oder mehreren Spielern zu einem Teamlehrgang oder zu Länderspielen.
11. Geht dem Antragstellenden Verein bis spätestens 3 Werktage (Poststempel) nach Einlangen des Antrages keine abweisende Bewilligung zu, gilt die Spielverlegung als bewilligt. Alle erforderlichen Veranlassungen sind im Einvernehmen mit dem Administrator spätestens 72 Stunden vor dem ursprünglichen Wettbewerbstermin zu treffen, anderenfalls alle damit zusammenhängenden Kosten vom Verein zu tragen sind.
12. Eine Spielverlegung ohne Wissen des Verbandes oder entgegen der Entscheidung des Administrators hat eine Strafbeglaubigung gegen den Schuldtragenden Verein und den Ersatz aller damit zusammenhängenden Kosten zur Folge.

(2) Spielverschiebung

Die Verschiebung eines Wettspiels (Änderung der Beginnzeit) ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Sie kann erfolgen:

1. durch den Administrator für Wettspiele auf Spielstätten des WBV jederzeit, spätestens jedoch 72 Stunden vor Wettspielbeginn.
2. durch einen Verein nur dann, wenn das Wettspiel als Heimspiel auf einer vereinseigenen oder gemieteten Spielstätte angesetzt ist, das Einvernehmen mit dem Spielpartner und den Schiedsrichtern hergestellt wurde und das WBV-Büro, der Schiedsrichterreferent und der Administrator verständigt wurden.

(3) Spielabsage

Die Absage von Wettspielen durch den Administrator kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die betroffenen Vereine und Schiedsrichter und, falls die Spiele in einer dem Verband zur Verfügung stehenden Spielstätte angesetzt waren, die zuständigen Hallenverantwortlichen, sind spätestens 72 Stunden vor Spielbeginn schriftliche oder telefonisch in Kenntnis zu setzen. Bei zeitgerechter Absage steht den Vereinen und den Schiedsrichtern kein Fahrtkostenersatz zu.

(4) Punkteverzicht

1. Ein Punkteverzicht ist dem WBV-Büro, dem Spielpartner und den angesetzten Schiedsrichtern (nach Rücksprache mit dem Schiedsrichterreferenten) bis spätestens 72 Stunden vor Spielbeginn schriftlich mitzuteilen, anderenfalls alle damit zusammenhängenden Kosten von dem verzichtenden Verein zu tragen sind.
2. Sollte es dem Administrator nicht möglich sein, den freigewordenen Spieltermin in einer dem Verband zur Verfügung stehenden Spielstätte anderweitig zu verwenden, ist vom verzichtenden Verein jedenfalls die für den Punkteverzicht vorgesehene Gebühr nach der GebO/WBV und die Hallenanforderungsgebühr, zu entrichten.

Anmerkung: siehe § 11 WO/ÖBV.

Zu Abs. 4 Pkt. 2: Die Hallenanforderungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Spielpartner den Spieltermin angefordert hat.

§ 13 Termenschutz

- (1) Mit Rücksicht auf bundesweite (gesamt-österreichische), Landesverbands- und Dachorganisationswettbewerbe, an denen Vereine oder mindestens 2 Spieler teilnehmen, sind Spiele zu verlegen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) An folgenden Tagen bzw. Zeiträumen sind nach Möglichkeit keine Pflichtspiele anzusetzen:
 1. 24. Dezember bis inklusive 6. Jänner
 2. Palmsonntag bis inklusive Ostermontag
 3. Pfingstsamstag bis inklusive Pfingstmontag
 4. Für Nachwuchsmannschaften offizielle schulfreie Zeiten (nicht schulautonome Tage), die mindestens 3 Tage dauern.

Die spielfreie Zeit beginnt um 12:00 Uhr des letzten Schultages. Darunter fallen auch beispielsweise Schulschikurse oder Schullandwochen (Projektwochen) u.ä., wenn zumindest 3 Spieler nachweislich daran teilnehmen. Anmerkung: Spiele von Mannschaften, in denen Spieler mit Zusatzlizenzen (Einsatz in höherer Spielklasse) antreten, sind nicht termingeschützt.

§ 14 Nichtantreten, Fahrtkostenersatz

(1) Als Nichtantreten einer Mannschaft gilt:

1. wenn zehn Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn weniger als 5 Spieler spielbereit sind.
2. wenn eine Mannschaft einen Spielabbruch verschuldet;
3. wenn bis zehn Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn die erforderlichen Eintragungen in das Wettspielformular nicht vorgenommen wurden oder die Tischorgane nicht gestellt sind;
4. wenn ein Verein auf der von ihm bereitgestellten Spielstätte die zur Durchführung eines Wettspieles notwendige Ausrüstung nicht stellen kann.

(2) Fahrtkostenersatz

1. Der zum Spiel angetretene Spielpartner einer nicht angetretenen Mannschaft hat Anspruch auf eine Fahrtkostenpauschale gem. GebO/WBV, wenn ein Freundschaftsspiel nicht durchgeführt werden konnte. Der Verband hat den Betrag vom nicht angetretenen Verein einzuheben.
2. Findet ein Wettspiel deshalb nicht statt, weil keine Schiedsrichter anwesend sind, so haben beide Mannschaften Anspruch auf die Fahrtkostenpauschale gem. GebO/WBV, wenn auf dem Spielbericht die Anwesenheit der Spieler, Coaches und Tischorgane beider Teams gegenseitig dem WBV gegenüber bestätigt wird.

Anmerkung: siehe § 13 WO/ÖBV.

§ 15 Spielaufsicht, Tischorgane

- (1) Dem erstgenannten Verein obliegt die Aufsicht über das Spiel und die Stellung des Schreibers und allenfalls des 24-Sekunden-Zeitnehmers, dem Zweitgenannten Verein obliegt die Stellung des Zeitnehmers.
- (2) Ein Tischorgan darf während eines Spieles nicht die Tätigkeit eines Schiedsrichters, Coaches oder Spielers ausüben.
- (3) Bei Spielen, wo keine 24-Sekunden-Zeitnehmung vorgeschrieben ist, muss jener Verein, der eine solche beim 1. Schiedsrichter beantragt, den 24-Sekunden-Zeitnehmer stellen.

Anmerkung: siehe § 15 WO/ÖBV.

Zu Abs. 1: siehe § 27 SO/ÖBV über die Zulassung und allfällige Ersetzung der Tischorgane. Der Verein, der das Tischorgan gestellt hat, muss gegebenenfalls auch das Ersatz-Tischorgan stellen.

§ 16 Spielerkontrolle

Die Identität und Spielberechtigung von Spielern ist mittels Spielerliste nachzuweisen (dies kann auch in elektronischer Form erfolgen).

Anmerkung: siehe § 19 WO/ÖBV

§ 17 Coachkontrolle

Coaches haben sich mittels Coach-Lizenz auszuweisen. Coaches von Spielen, für die keine Coach-Lizenz notwendig ist oder die diese vergessen haben, haben sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

Anmerkung: siehe § 19a WO/ÖBV

§ 18 Spielvorbereitung, Spielball

- (1) Alle Bewerbe mit Ausnahme weiblichen Bewerbe, MU14, MU13, U12, U11, U10 und U9 werden mit Bällen der Größe 7 gespielt (FIBA-Regeln Art. 4 C).
- (2) Die weiblichen Bewerbe sowie MU14 und MU13 werden mit Bällen der Größe 6 gespielt.
- (3) Die Bewerbe U12, U11, U10 und U9 werden mit Bällen der Größe 5 gespielt.

Anmerkung: siehe § 20 WO/ÖBV

§ 19 Einsatz ausländischer Spieler

siehe § 21 WO/ÖBV (*Anhang*).

§ 20 Verteidigungsform

In Spielen der Altersgruppen von U8 bis U16 ist Mann-Verteidigung vorgeschrieben. Vergehen werden nach einmaliger Verwarnung mit einem Freiwurf und einem Einwurf an der Mittellinie für die angreifende Mannschaft geahndet.

Anmerkung: siehe § 22 WO/ÖBV

siehe auch die aktuelle Auslegung zu „Man-to-Man Verteidigung“ des ÖBV

§ 21 Spielzeiten

- (1) Die Spielzeiten für U9, U10, U11 und U12 sind in der Mini-Ordnung des WBV geregelt, bei allen anderen Klassen sind es 4x10 Minuten netto, bei Spielen in Turnierform (mehr als ein Spiel pro Tag 4x8 Minuten).
- (2) Als Spieluhr darf nur eine Stoppuhr verwendet werden.
- (3) Als 24-Sekunden-Uhr darf nur eine solche mit digitaler Anzeige verwendet werden.
- (4) Die Spielpausen betragen in der Wiener Landes Liga 10 Minuten, bei allen anderen Spielen 5 Minuten.
- (5) Eine 24-Sekunden-Zeitnehmung muss erfolgen bei
 1. HLL, H1, DLL,
 2. U14, U16, U19 (mit Ausnahme der Spielgruppen)
 3. H2- Play-Offs
 4. Relegationsspiele

Ausnahmen sind mit Zustimmung des WBV zulässig.

Anmerkung: vgl. auch § 25 WO/ÖBV

§ 22 Disqualifikation eines Spielers oder Trainers

siehe § 26 WO/ÖBV

Anmerkung: Disqualifizierte Spieler und Trainer haben für ihre Stellungnahme § 21 Abs.1 VO/ÖBV zu beachten.

§ 23 Selbstausschluss

siehe § 27 WO/ÖBV

§ 24 Spielabbruch

siehe § 28 WO/ÖBV.

- (1) Ergänzend zu den in § 28 WO/ÖBV angeführten Gründen ist ein Spiel abubrechen:
1. wenn jemand einen Spielfunktionär insultiert, dies versucht, oder diesen gefährlich bedroht;
 2. wenn nach Ermahnung eines Schiedsrichters weiterhin gegen vom Vorstand des WBV beschlossenen COVID-19 Präventionsmaßnahmen verstoßen wird.

§ 25 Beglaubigung

- (2) Der Administrator oder der von ihm Beauftragte hat die Spielberechtigung der auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler zu überprüfen und die Beglaubigung des Spieles im Mitteilungsblatt des Wiener Basketball Verbandes zu veröffentlichen.
- (3) Eine Strafbeglaubigung ist vorzunehmen bei:
3. rechtskräftiger Sperre einer Mannschaft;
 4. Nichtantreten einer Mannschaft;
 5. Einsatz unberechtigter Spieler;
 6. Abbruch des Spieles gem. § 23 WO/WBV (§ 27 WO/ÖBV);
 7. Nichtübermittlung des Originalspielberichtes binnen 14 Tagen nach erfolgter zweiter Mahnung an das Büro des Wiener Basketball Verbandes durch den erstgenannten Verein;
 8. Wettspielverlegung ohne Wissen des Wiener Basketball Verbandes.

Anmerkung: vgl. auch § 26 WO/ÖBV.

§ 26 Tabelle, Meister

siehe § 30 WO/ÖBV

§ 27 Modus, Auf- und Abstieg, Relegation

(1) Modus

1. Die Meisterschaft der Herren Landes Liga (HLL) wird mit 12 Mannschaften durchgeführt.
2. Die Mannschaftszahl der 1. und 2. Klasse Herren wird vom Vorstand für die jeweils übernächste Saison bestimmt.
3. Die Anzahl der Mannschaften der 3. Klasse richtet sich nach der Nennung.
4. Der Modus der HLL, der 1., 2. und 3. Klasse für die nächste Saison wird spätestens mit 1. August auf der Homepage des Wiener Basketballverbands veröffentlicht.
5. Die Meisterschaft der Damen wird in einer Damen Landes Liga und einer Damen 1.Klasse durchgeführt.
6. Der Modus der Damen Landes Liga und der 1. Klasse für die nächste Saison wird spätestens mit 1. August auf der Homepage des Wiener Basketballverbands des WBV einer Saison veröffentlicht.
7. Die Modi der Meisterschaften der Nachwuchsaltersklassen richten sich nach der Anzahl der Nennungen in den einzelnen Klassen und werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.

(2) Fixauf- und abstieg

1. In jeder männlichen Erwachsenen-Klasse steigen die in den oberen Play-Offs an 1. und 2. Stelle platzierten Mannschaften automatisch in die nächst höhere Spielklasse auf. Die an letzter und vorletzter Stelle platzierten Mannschaften steigen in die nächst niedrigere Spielklasse ab.

(3) Relegation

1. In jeder männlichen Erwachsenen-Klasse sind die in den oberen Play-Offs an 3. und 4. Stelle platzierten Mannschaften berechtigt, an Relegationsspielen (best of two) um den Aufstieg in die nächst höhere Klasse teilzunehmen. Sie spielen dabei gegen den 4.- und 3.-Vorletzten der nächst höheren Klasse.
2. Der Modus der Relegationsspiele sieht wie folgt aus:
3. 3.-Vorletzter HLL gegen 3. H1
4. 4.-Vorletzter HLL gegen 4. H1
5. H1UP gegen 3. H2OP
6. H1UP gegen 4. H2OP
7. H2UP gegen 3. H3OP
8. H2UP gegen 4. H3OP

Verzichtet eine Mannschaft an Relegationsspielen teilzunehmen, so gilt diese Mannschaft automatisch als Absteiger. Der Verzicht auf Teilnahme an Relegationsspielen ist bis spätestens 15. April bekannt zu geben.

(4) Die Grunddurchgänge der Klassen werden nach folgendem Rundenschemen gespielt:

1. Bei zwölf Mannschaften:

1.	1-12	2-11	3-10	4-9	5-8	7-6
2.	11-1	10-2	9-3	8-4	7-5	12-6
3.	1-10	2-9	3-8	4-7	5-6	11-12
4.	9-1	8-2	7-3	6-4	5-12	10-11
5.	1-8	2-7	3-6	4-5	9-11	12-10
6.	7-1	6-2	5-3	12-4	11-8	10-9
7.	1-6	2-5	3-4	7-11	8-10	9-12
8.	5-1	4-2	12-3	6-11	10-7	8-9
9.	1-4	2-3	11-5	6-10	9-7	12-8
10.	3-1	2-12	4-11	5-10	9-6	7-8
11.	1-2	11-3	10-4	5-9	8-6	7-12

2. Bei zehn Mannschaften:

1.	1-2	6-10	7-5	8-4	9-3
2.	3-1	4-9	5-8	6-7	10-2
3.	1-4	2-3	7-10	8-6	9-5
4.	4-2	5-1	6-9	7-8	10-3
5.	1-6	2-5	3-4	8-10	9-7
6.	5-3	6-2	7-1	8-9	10-4
7.	1-8	2-7	3-6	4-5	9-10
8.	6-4	7-3	8-2	9-1	10-5
9.	1-10	2-9	3-8	4-7	5-6

3. Bei acht Mannschaften:

1.	1-2	5-8	6-4	7-3
2.	3-1	4-7	5-6	8-2
3.	1-4	2-3	6-8	7-5
4.	4-2	5-1	6-7	8-3

5.	1-6	2-5	3-4	7-8
6.	5-3	6-2	7-1	8-4
7.	1-8	2-7	3-6	4-5

4. Bei sechs Mannschaften:

1.	4-3	5-2	6-1
2.	1-5	2-4	6-3
3.	3-2	4-1	5-6
4.	1-3	5-4	6-2
5.	2-1	3-5	4-6

5. Bei vier Mannschaften:

1.	1-4	2-3
2.	3-1	4-2
3.	1-2	3-4

6. Bei acht Mannschaften im Play-off:

1.	1-8	2-7	3-6	4-5
2.	5-3	6-2	7-1	8-4
3.	1-6	2-5	3-4	7-8
4.	3-1	4-7	5-6	8-2
5.	1-2	5-8	6-4	7-3
6.	4-2	5-1	6-7	8-3
7.	1-4	2-3	8-6	7-5

7. Bei sechs Mannschaften im Play-off: entsprechend dem Schema des Abs. 3 Z. 4.

8. Bei vier Mannschaften im Play-off: entsprechend dem Schema des Abs. 3 Z. 5.

§ 28 Mannschaftsübertritt

siehe § 29 WO/ÖBV (*Anhang*).

§ 29 Mini-Basketball

Die WO/WBV gilt auch für Mini-Basketball. Für Meisterschaften und Bewerbe von Mini-Basketball ist zusätzlich auch die Mini-Ordnung des WBV anzuwenden.

§ 30 Verhaltensnormen

Veranstaltungen, die im Namen des Wiener Basketball Verbandes abgewickelt werden, haben auch unter dem Zusatz des Namens des Wiener Basketball Verbandes abgehalten zu werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Wettspielordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft und ersetzt die WO/WBV vom 26. Mai 1999 samt allen Ergänzungen.